

Untersuchungsbericht

4X035-0/00
Oktober 2002

Sachverhalt

Art des Ereignisses: Unfall
Datum: 23. Oktober 2000
Ort: Entebbe/Uganda
Luftfahrzeug: Flugzeug
Hersteller / Muster: Cessna / P210N
Personenschaden: alle 5 Insassen tödlich verletzt
Sachschaden: Luftfahrzeug zerstört
Drittsschaden: keiner

Flugverlauf

Mit 4 Passagieren an Bord befand sich der Flugzeugführer auf einem Flug nach Instrumentenflugregeln (IFR) von Kilimandjaro/Tansania nach Entebbe/ Uganda.

Als sich das Flugzeug nach einem etwa zweistündigen Flug dem Zielflughafen näherte, war es Nacht. Unterhalb einer Wolkenbasis von 2000 ft herrschten in ruhiger Luft gute Sichtbedingungen. In einer Entfernung von 15 NM meldete der Pilot aus einer Höhe von 7000 ft (MSL), dass er den 3782 ft hoch liegenden Platz in Sicht habe. Daraufhin wurde die Cessna für einen Sichtanflug auf die Bahn 35 freigegeben.

Um 17:07 Uhr UTC stürzte der Hochdecker am Ende des rechten Gegenanfluges in den Victoriasee.

Unmittelbar nach dem Unfall wurde eine Such- und Rettungsaktion eingeleitet. Aus einer Wassertiefe von 10 m konnte das Wrack nach 5 Tagen geborgen wer-

den. Alle 5 Insassen kamen bei dem Unfall ums Leben.

Untersuchung

Die ugandische Untersuchungsbehörde leitete eine Untersuchung ein. Einige Cockpitinstrumente wurden nach Deutschland verbracht und im Labor der BFU untersucht.

Der vollständige Bericht der Behörde in englischer Sprache liegt der BFU vor.

Schlussfolgerungen

Die ausländische Behörde führt den Unfall auf die mangelnde Qualifikation des Piloten zurück, Instrumentenanflüge oder Sichtanflüge bei Nacht durchzuführen. Sie bezweifelt die Richtigkeit seiner Meldung im Anflug, dass er die in Betrieb befindliche Landebahn in Sicht habe.

Wahrscheinlich resultierte der Unfall aus einer räumlichen Desorientierung des Flugzeugführers während einer Kurve in der Platzrunde in niedriger Höhe.

Empfehlungen

Die Untersuchungsbehörde empfiehlt:

- Betreibern von Flugzeugen im Rahmen ihrer Zertifizierung für den Betrieb (AOC) auf die Qualifikation ihrer Besatzungen sowie auf Wartungsarbeiten am Flugzeug zu achten

dass die CAA Uganda als aufsichtführende Behörde in Bezug auf Besatzungen und deren Einsatz sowie über

Wartungsarbeiten an ausländisch zugelassenen Luftfahrzeugen in Uganda ausreichend informiert sein soll

dass die CAA Uganda, trotz automatischer Fehlerüberwachung an Aufzeichnungsanlagen des Sprechfunkverkehrs den Betrieb dieser Anlagen regelmäßiger überwacht

dass Piloten ohne IFR oder Nachtflugberechtigung ihre Flüge nur zur Tageszeit planen sollen